



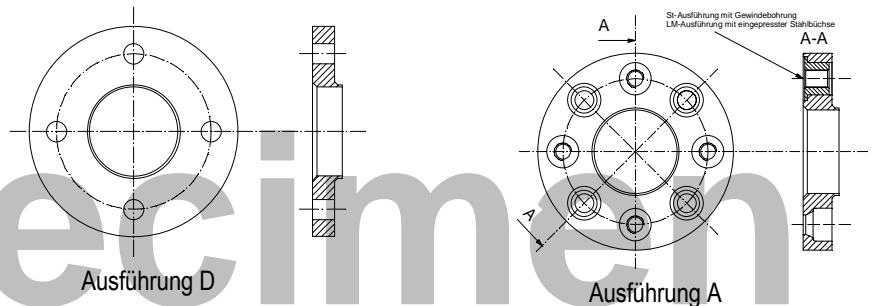
Bestätigung

Nr. P-564/01

Marke	:	Mazda 323
Typ	:	BJ
Typengenehmigungs-Nr.	:	e13*70/156-97/27*0094
Radanschluss	:	4-Loch / 100 mm
Chassis-Nr.	:	
Änderungsbezeichnung	:	Verändern der Felgeneinpresstiefe durch Einbau von Distanzscheiben
Änderungstypen	:	- Verändern der Spurbreite (A1b)
Bauteil-Hersteller	:	Power Tech GmbH, D-56235 Ransbach-Baumbach
Umbau-Firma	:	Autex Autozubehör, 5504 Othmarsingen
Umbauteile	:	Es können nachfolgende Distanzscheiben an der Vorder- und Hinterachse oder nur an der Hinterachse verwendet werden:

Bezeichnung	Dicke [mm]	Werkstoff	Ausführung	mögliche Felgendimensionen ¹⁾			
				5 1/2 x 14	6 x 15	7 x 15	7 1/2 x 16
				mögliche Einpresstiefe in mm (≥ bedeutet angegebene ET oder grösser)			
30.061	15	LM	D	≥+ 45	≥+ 45	≥+ 45	≥+ 45
10.061	15	St	D				
30.062	20	LM	D	≥+ 50	≥+ 50		
10.062	20	St	D				
40.063	25	LM	A	≥+ 55			
10.063	25	St	A				

¹⁾ Für die Felge ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend große Auflagefläche der Felge vorhanden ist. Bei LM-Distanzscheiben des Typs A ist eine segmentierte, nicht durchgehende Auflagefläche der Felge nicht zulässig. Das Anzugsmoment der Befestigungselemente soll min. 110 Nm betragen. Die Bereifung richtet sich nach dem ETRTO-Standard. Die Vorschriften bezüglich Reifenumfang (Geschwindigkeitsanzeige, Gesamtübersetzung) und betreffend unterschiedlichen Reifendimensionen gemäss Ziffer 5133 asa-Richtlinie 2A müssen eingehalten werden.



notwendige Anpassungen:

- Es müssen allenfalls Anpassungen an den Radabdeckungen zur Einhaltung der Freigängigkeit vorgenommen werden.
- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubtlängen der Schrauben und Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle:

Gewindeart	Einschraubtlänge
M12 x 1.5	> 6,5 Umdrehungen
M12 x 1.25 M14 x 1.5	> 7,5 Umdrehungen

Gegenstand : Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen des Gutachtens der TÜV-Kraftfahrt GmbH Nr. 02TG0063-00 durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten für in den untersuchten Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäss Art. 41 VTS eine Gesamtgewichtsgarantie übernehmen.

Fortsetzung auf der Rückseite!